



Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

250

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach § 35 GGVSEB

250

Öffentliche Ausschreibungen

251

Sanierung der Bushaltestellen in der „Closewitzer Straße“, Stadt Jena

252

Instandsetzung der Fußgängerbrücke aus Holz im „Volkspark Oberaue“ in Jena - Zentrum

252

Umbau und Sanierung Otto-Schott-Gymnasium und Gemeinschaftsschule Jena

252

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 19. Juli 2012 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 26. Juli 2012)

Öffentliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach § 35 GGVSEB

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt - GGVSEB) vom 17. Juni 2009 (BGBl. I 2009 S. 1389) neugefasst durch Bekanntmachung vom 16.12.2011 (BGBl. I S. 2733) wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für die in § 35 Abs.1 in Verbindung mit Anlage 1 GGVSEB genannten Güter für das **Stadtgebiet Jena** wie folgt bestimmt:

1. Bezeichnung der gefährlichen Güter

Die in der Anlage I Nr. 1 bis 3 der GGVSEB aufgeführten Güter und entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage I Nr. 4 genannt sind (§ 35 Abs. 1 GGVSEB und Ausnahme Nr. 14(S) der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung-GGAV vom 16. 12. 2011 (BGBl. I S. 2810).

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrwege sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO vorliegt.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen:

- a) Autobahnen (siehe § 35 Abs. 2 GGVSEB), soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.
- b) außerhalb geschlossener Ortschaften die autobahnähnlich ausgebauten Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen), Bundesstraßen, den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken.
- c) innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und Zeichen 311 StVO) die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO).

Das Positivnetz der Stadt Jena sieht in Bezug auf den Anger (Stadtzentrum) wie folgt aus:

Strecke a)

B 88 aus/in Richtung Naumburg, über
Naumburger Straße
Camburger Straße
Dornburger Straße
Am Anger

Strecke b)

B 88 aus/in Richtung Rudolstadt über
B 88 A 4 Anschlussstelle Jena-Göschwitz
A 4/B 88 bis Anschlussstelle Jena-Zentrum
Stadtrodaer Straße
Am Eisenbahndamm
Am Anger

Strecke c)

B 7 aus/in Richtung Eisenberg über
Eisenberger Straße
Jenzigweg
Wiesenbrücke
Wiesenstraße

Schlachthofstraße
Löbstedter Straße
Am Anger

Strecke d)

B 7 aus/in Richtung Weimar über
B 7 Isserstedt
Erfurter Straße
Humboldtstraße
Straße des 17. Juni
Fürstengraben
Lutherplatz
Am Anger

2.3 Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit Zeichen 261 oder 269 der StVO und anderen durch Verkehrszeichen gesperrten Straßen.

Das betrifft in der Stadt Jena folgende durch Zeichen 261 StVO gesperrte Straßen

- a) Lobeda-West
ab Stadtrodaer Straße (Knoten Lobeda) zur Karl-Marx-Allee
ab Stadtrodaer Straße zur Emil-Wölk-Straße
- b) Lobeda/Lobeda-Ost
ab Paul-Schneider-Straße zur Jenaischen Straße
ab Lobedaer Straße zur Jenaischen Straße
ab Stadtrodaer Straße zur Erlanger Allee (bis Klinikum frei)
Erlanger Allee ab Ortseingangsschild Jena
Im Klieber/Schafberg Richtung Drackendorf/Lobeda Ost
- c) Winzerla
Winzergasse/ab Rudolstädter Straße
Oßmaritzer Straße
Friedrich-Zucker-Straße/ab Winzerlaer Straße
Schrödinger Straße/ab Winzerlaer Straße

2.4 Sonstige geeignete Straßen (Prinzip des kürzesten Weges)

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, mit Ausnahme des Negativnetzes.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Benutzungspflicht der Autobahn

Grundsätzlich sind die nach § 35 Absatz 2 Satz 1 GGVSEB benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung: Beim Befahren von bestimmten Autobahnen und Bundesstraßen ist die Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.2 Fahrwege außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in folgender Rangfolge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen
- Bundesstraßen und den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken,
- Landstraßen
- Kreisstraßen
- Gemeindestraßen.

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste Straße anzufahren und dann zu benutzen ist.

Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ab der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in der oben beschriebenen Rangfolge benutzt werden.

Dabei gilt der Grundsatz, dass die jeweils ranghöchste Straße so weit wie möglich bis zur Entladestelle zu befahren ist. Soweit für geschlossene Ortschaften Umgehungsstraßen vorhanden sind, sind diese zu benutzen.

3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren. Für die Weiterfahrt gilt Entsprechendes. Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 Umweltregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird zum Beispiel durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser u.a.) bestimmt.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung zu beschreiben (die Übergabe hat schriftlich zu erfolgen).

4.1.1 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbestimmung einzutragen.

4.1.2 Abweichung aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln.

Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.2 Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer hat auf Anforderung des Fahrers diesem das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen. Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg des nach Nummer 2. und 3. beschriebenen Netzes befindet.

4.3 Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen und während der Fahrt mitzuführen. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung einzuweisen.

4.4 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen der Nummer 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer ein halbes Jahr nach Fahrtende aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an der Stadtgrenze

Bei Beförderungen aus einem anderen Kreis ist ab Stadtgrenze das Positivnetz zu nutzen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, ist das Positivnetz auf dem kürzesten Wege, gegebenenfalls auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 27 GGVSEB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

7. Auskünfte

In der Stadt Jena erteilt erforderliche Auskünfte zu den Fahrwegen:

Stadtverwaltung Jena
 Fachdienst Verkehrsorganisation/Straßenverkehrsbehörde
 Telefon: (03641) 49 5362 oder 49 5360
 Telefax: (03641) 49 2533

(werktags, außer samstags, von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr).

8. Inkrafttreten

- 8.1 Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie tritt eine Woche nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.
- 8.2 Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 21. Oktober 2002, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 50/2002 vom 16.12.2002, S. 3053 der Stadtverwaltung Jena außer Kraft.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

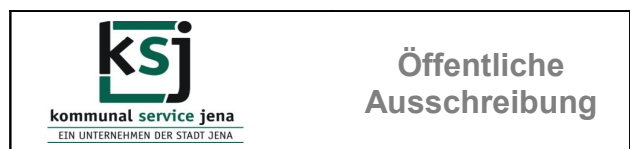
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena Fachdienst Verkehrsorganisation/Straßenverkehrsbehörde, Am Anger 34 in 07743 Jena schriftlich einzureichen. Sollte diese Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden, so wird deren Verschulden Ihnen angerechnet.

ausgefertigt:
 Jena, den 12.07.2012

Stadt Jena
 DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
 (Oberbürgermeister)

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena (Tel.: 03641 49 89 - 0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen und www.bund.de).

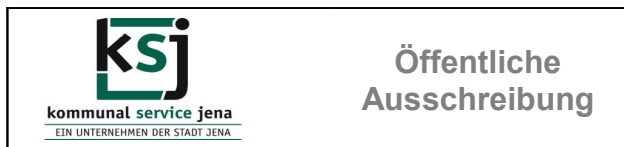
Vergabenummer/Kennziffer: 493575

Vorhabensbezeichnung:

Sanierung der Bushaltestellen in der „Closewitzer Straße“, Stadt Jena

Art des Vorhabens:

Baustelleneinrichtung, Sanierung Bushaltestelle Closewitzer Straße, Bereich Rödigenweg, Sanierung Bushaltestelle Closewitzer Straßenbeleuchtung



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena (Tel.: 03641 49 89 - 0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen und www.bund.de).

Vorhabensbezeichnung:

Instandsetzung der Fußgängerbrücke aus Holz im „Volkspark Oberaue“ in Jena - Zentrum

Art des Vorhabens:

Abbruch vorhandener Holzüberbau, Herstellung neuer Holzüberbau, Korrosionsschutz und Pflasterarbeiten



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Umbau und Sanierung Otto-Schott-Gymnasium und Gemeinschaftsschule Jena

Karl-Marx-Allee 7, 07747 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 22.1 Kanalbau-Grundleitungen / Anschlüsse

Leistung:

Die Firma muss das Gütesiegel „Kanalbau“ besitzen.
4 Baumfällungen, 180 m² Aufnahme / Wiederverlegung von Pflaster, 500 m² Aufnahme / seitliche Lagerung von Pflaster, 10 Winkel Aufnahme / Wiedereinbau, 1 Stück Aufnahme / Wiedereinbau Straßenleuchte, 220 m Abbruch von Leitungen, 220 m Leitungsverlegung Kunststoffrohre DN 110 bis DN 250, 220 m Herstellung von Leitungsgräben bis 3,50 m Tiefe, 8 Schächte Herstellung einschl. Grube bis 3,50 m Tiefe, 2 Stück Herstellung von außenliegenden Abstürzen einschl. Schachtarbeiten, 5 m waagerechter Normenverbau, Herstellen von 4 Anschlüssen an die Schächte vom Zweckverband

Entgelt: 16,50 €

Ausführungsfrist: 24.09.2012 bis 02.11.2012

Eröffnungstermin: 15.08.2012, 14:30 Uhr

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.1208.13 mit dem Vermerk "Schott-Gymnasium Los 22.1" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **26.07.2012** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlagsfrist endet am: **26.09.2012**

Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste der Vereine für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:

A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.

C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt

- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes

- Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Nebenangebote: Nebenangebote sind zugelassen.

Sicherheiten:

Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für **Mängelansprüche** zu leistende Sicherheit beträgt

- ab einer Auftragssumme von 20.000,00 € 3 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge

- ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € 2 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge.

Nachprüfungsstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten

Weimarplatz 4, 99423 Weimar

E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de

Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG (Kostenfolge) hin.